

Umweltbericht

- **zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans**
- **zum Bebauungsplan Nr. 1.37 „Feuerwache Drensteinfurt am Mondscheinweg“**

als Teil II der Begründung

Entwurf, August 2012
Nachtrag zum Lärmgutachten, September 2012
Nachtrag, Dezember 2012

Bearbeitung:

Stadt Drensteinfurt, Bauamt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalt und Ziele der 40. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 1.37
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
 - 5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung
 - 5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind im sog. „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung; Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB dargelegt. Die Kommune legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Umweltbericht zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans und zur parallel erfolgenden Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.37 wurde auf Grundlage der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der § 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren und in der Objektplanung werden aufgenommen.

Zwischen einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalt und Ziele der 40. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 1.37 – Kurzdarstellung

Planungsanlass für die 40. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.37 ist der geplante Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Drensteinfurt mit der Erweiterungsoption für die Errichtung einer Rettungswache des Kreises Warendorf und/oder der Malteser. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster sollen beide Einrichtungen in einem Planverfahren behandelt werden. Dabei soll aber eine Aufteilung zwischen dem kurzfristigen Bedarf und der langfristigen Entwicklungsoption erfolgen. Das geplante Feuerwehrgerätehaus ersetzt die Einrichtung am alten Standort, die nicht mehr den aktuellen technischen Anforderungen entspricht und dort aufgrund des entsprechenden Platzbedarfs nicht umgestaltet und erweitert werden kann. Andere vergleichbar geeignete innerörtliche Alternativstandorte stehen der Stadt nicht zur Verfügung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Drensteinfurt ist die zu entwickelnde Fläche als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Zur Umsetzung der Bauleitplanung „Feuerwache Drensteinfurt am Mondscheinweg“ ist somit die Änderung des FNP erforderlich. Zukünftig soll die Fläche im Bereich gegenüber dem Getränkehandel westlich der Kreisstraße und südlich des Mondscheinwegs innerhalb des

Änderungsbereichs als *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der *Zweckbestimmung Feuerwehr* im nördlichen Abschnitt sowie der *Zweckbestimmung Feuerwehr und Rettungsdienst* im südlichen Abschnitt dargestellt werden. Gleiches gilt für die Festsetzungen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan.

Die Feuerwehr soll somit zukünftig aufgrund der besonderen Standortgunst (siehe hierzu Begründung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 1.37) im Plangebiet angesiedelt werden.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder nach Prüfung angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im Planverfahren im Gesamtgebiet bzw. im relevanten Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** bedeutsam:

- a) Im **Landesentwicklungsplan LEP NRW** ist die Stadt Drensteinfurt Teil eines größeren zusammenhängenden Gebiets mit überwiegend ländlicher Raumstruktur zwischen Münster und Hamm dargestellt und wird als Grundzentrum ausgewiesen.

Im **Gebietsentwicklungsplan**, Teilabschnitt Münsterland ist der Planbereich als *Agrarbereich* festgelegt. Gleiches gilt für die sich südlich, westlich und nördlich anschließenden Flächen. Östlich folgen Wohnsiedlungsbereiche sowie Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB).

Der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland (2010) sieht für den Planbereich derzeit die Änderung der Darstellung zu einem GIB vor. Im Vorfeld der Planung fand eine Erörterung des Vorhabens mit Regionalplanung und Bauleitplanung der Bezirksregierung Münster statt. Diese hat mitgeteilt, dass es sich bei der insgesamt ca. 1,1 ha großen Fläche im regionalplanerischen Maßstab um eine geringfügige Arrondierung des vorgesehenen GIB handelt, die mit den Zielen der Raumordnung zu vereinbaren ist.

Der Bauleitplanung entgegenstehende landesplanerische Belange sowie umweltrelevante Darstellungen oder Einschränkungen sind somit nicht zu erkennen.

- b) Im wirksamen **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Drensteinfurt ist das Plangebiet ebenso wie die sich südlich, westlich und nördlich anschließenden Bereiche als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Die das Plangebiet östlich begrenzende Konrad-Adenauer-Straße ist als Hauptverkehrsstraße festgelegt. Daran schließen sich i.W. Wohnbauflächen (nordöstlich) und gewerbliche Bauflächen (östlich und südöstlich) an.

Im Rahmen der 40. Änderung des FNP wird die Darstellung im Plangebiet in eine Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr sowie Feuerwehr und Rettungsdienst geändert. Die Entwicklung des Bebauungsplans Nr. 1.37 erfolgt gemäß § 8(3) BauGB im Parallelverfahren.

- c) Die übergeordneten **Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege** sind in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) benannt: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

Im Plangebiet und im näheren Umfeld liegen zu folgenden naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien Aussagen vor:

- Das Plangebiet wird von den Darstellungen des **Landschaftsplans „Drensteinfurter Platte“** erfasst.
 - **FFH-Gebiete** und **Europäische Vogelschutzgebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld nicht vorhanden.
 - Im Plangebiet und seinem näheren Umfeld befinden sich keine **Landschaftschutzgebiete (LSG)** oder **Naturschutzgebiete (NSG)**.
 - Auch im Biotopkataster geführte bzw. nach § 30 BNatSchG gesetzlich **geschützte Biotope** oder **geschützte Landschaftsbestandteile** sind im Planbereich und seinem näheren Umfeld nicht bekannt.
- d) Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** ist im Rahmen des Planverfahrens auf Grundlage des BauGB, hier insbesondere nach § 1a(3) BauGB abzuarbeiten. Über die Ergebnisse ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.
- e) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1ff. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.
- f) Die Anforderungen des **Wasserhaushaltsgesetzes** und des **Landeswassergesetzes** bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz/-unterhaltung und zur Rückhaltung und, soweit möglich, Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu beachten.
- Ver- und Entsorgung**, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.
- g) Die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes sind auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** zu prüfen. Ziel ist der Schutz des Menschen, von Tieren und Pflanzen, von Boden, Wasser und Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen.

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des für die Planung relevanten Umweltzustands und der eventuellen Auswirkungen des Vorhabens auf die **Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz** und im Sinne der § 1ff. BauGB.

3.1 Schutzgut Mensch

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Das Plangebiet liegt südwestlich der Kernstadt Drensteinfurt, westlich an der Konrad-Adenauer-Straße (K 21) und südlich im Anschluss an den Mondscheinweg. Die überplanten Flächen werden derzeit durch die Landwirtschaft intensiv ackerbaulich genutzt. Diese Nutzung setzt sich auch im Süden, Westen und Norden im Anschluss an das Plangebiet fort. Östlich der Kreisstraße und damit gegenüber dem Plangebiet beginnen überwiegend gewerbliche Nutzungen im Bereich Viehfeld. Dieser bildet den gewerblichen Schwerpunkt der Stadt. Nordöstlich des Plangebiets, ebenfalls jenseits der Kreisstraße, beginnen Wohnnutzungen in locker bebauten Wohngebieten, die sich von hier weiter in Richtung Nord und Nordosten fortsetzen.

Die äußere Erschließung des Plangebiets ist über den Anschluss an die Konrad-Adenauer-Straße (K 21) vorgesehen. Damit ist der Standort gut an das regionale und überregionale Straßennetz angebunden und gewährleistet die schnelle Erreichbarkeit nicht nur des Ortsteils Drensteinfurt selbst, sondern auch der durch die Feuerwehr mit abzudeckenden Ortsteile Rinkerode und Walstedde sowie der Bauerschaften Ameke und Mersch. Ebenso wird die sehr gute Erreichbarkeit der Feuerwache durch die einrückenden Einsatzkräfte sichergestellt.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Das Plangebiet ist derzeit Teil des **Ortsrands** des Ortsteils Drensteinfurt. Die Entwicklungszielsetzungen des Landschaftsplans Drensteinfurter Platte weisen allerdings auf ein Gestaltungsdefizit der Ortsrandeinbindung hin. Die Ackerflächen im Plangebiet besitzen aufgrund ihrer intensiven Bewirtschaftung keine hohe Bedeutung für die Wohnbevölkerung der nordöstlich liegenden Siedlungen. Durch den angrenzenden gewerblichen Schwerpunkt Viehfeld ist der Standort technisch-gewerblich vorgeprägt.

Eine wirksame Ortseingrünung ist nur im Bereich des Mondscheinwegs bzw. des parallel verlaufenden Viehfeldgrabens durch die hier entwickelten Uferrandgehölze gegeben. Die gepflanzten Bäume entlang der Kreisstraße entfalten kaum einen wirksamen Übergang zum offenen Landschaftsraum, ebenso wenig sind die gewerblichen Nutzungen, die gegenüber dem Plangebiet beginnen, wirksam in den Landschaftsraum eingebunden.

Eine **Erholungsfunktion** des Plangebiets ist aufgrund der überwiegend intensiven Ackernutzung und der bestehenden gewerblichen Nutzungen im Umfeld nur eingeschränkt gegeben. Der entlang der Kreisstraße östlich am Plangebiet vorbeiführende Radweg ist in das Radverkehrsnetz des Landes NRW eingebunden. Der Mondscheinweg selbst, wird wegen des geringen Verkehrsaufkommens rege durch Fußgänger und Radfahrer genutzt. Der Weg stellt den Zugang zum freien Landschaftsraum westlich der Ortslage Drensteinfurt dar.

c) Immissionsschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden nach dem heutigen Planungsstand folgende Aussagen getroffen:

- Belastungen durch gewerbliche Betriebe sind im Umfeld vorhanden. Eine besondere Problemlage ist hier nicht bekannt.
- Auf das Plangebiet wirken verkehrliche Einflüsse aufgrund der direkten Lage an der Kreisstraße¹.
- Nordöstlich des Plangebiets, ca. 50 m entfernt, jenseits der Konrad-Adenauer-Straße beginnen allgemeine Wohnnutzungen im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 14.1 „Windmühlenweg“. Es wird davon ausgegangen, dass gewisse Vorbelastungen dieser immissionsempfindlichen Nutzungen durch den Verkehrslärm der Kreisstraße und die sich südlich anschließenden gewerblichen Nutzungen vorhanden sind. Aufgrund der Funktion der Konrad-Adenauer-Straße als Kreisstraße sind gelegentliche Vorbeifahrten von Rettungs- oder Polizeifahrzeugen schon heute möglich. Es sind jedoch keine besonderen Konfliktsituationen bekannt.
- Auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es saisonbedingt zu unvermeidbaren ortsüblichen Emissionen (Geräusche, Staub und Geruch) durch die landwirtschaftliche Nutzung kommen.
- Kenntnisse über bestehende weitere Beeinträchtigungen des Plangebiets durch Luftschadstoffe (Rauch, Ruß, Staub, Abgase u.Ä.) oder sonstige Immissionen (Gerüche, Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Strahlungen u.Ä.) liegen nicht vor.

d) Hochwasserschutz

Nördlich entlang des Mondscheinwegs verläuft der Viehfeldgraben. Ein Überschwemmungsgebiet ist für dieses Gewässer nicht festgesetzt. Weitere ständig wasserführende Gewässer sind im Umfeld nicht vorhanden. Erhebliche Auswirkungen auf die Planung sind daher nicht erkennbar. Die Fachbehörden haben hierzu keine anderslautenden Informationen mitgeteilt.

e) Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet sind weder Altlasten, Altlastenverdachtsflächen noch Kampfmittelvorkommen bekannt.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Die Versorgung des Plangebiets mit Energie, Wasser und telekommunikationstechnischen Einrichtungen sowie die Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Regenwassers können für das Vorhaben nach heutigem Kenntnisstand durch Anschluss an die vorhandenen Netze im Stadtgebiet gewährleistet werden.

¹ Für den Abschnitt Konrad-Adenauer-Straße südlich der Einmündung Schützenstraße gibt die Straßeninformationsbank NRW (2010) eine Frequentierung pro Tag von 2.499 Kfz und 265 Kfz SV an.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Im Plangebiet und seinem Umfeld (ca. 1 km) befinden sich weder Natur- oder Landschaftsschutzgebiete noch geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope gemäß BNatSchG oder im Biotopkataster NRW² geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Im Bereich des Plangebiets und der begleitenden Gehölzstrukturen entlang von Viehfeldgraben/Mondscheinweg sowie der Kreisstraße sind insbesondere die in Siedlungsrandlage weit verbreiteten Vogelarten mit Brutvorkommen zu erwarten, auf den intensiv genutzten Ackerflächen die entsprechenden Arten und Nahrungsgäste. Aktuelle Erkenntnisse über Vorkommen von in NRW geschützten bzw. planungsrelevanten Arten liegen nicht vor. Detaillierte floristische oder faunistische Kartierungen existieren für das Plangebiet nicht.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter)³. Für jedes Messtischblatt (MTB/TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden. Danach sind im Bereich des Messtischblatts 4212 „Drensteinfurt“ für den im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtyp *Äcker/Weinberge* sowie für die direkt angrenzenden Lebensraumtypen, *Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken* und *Fließgewässer* insgesamt 9 Fledermaus-, 25 Vogel- und 3 Amphibienarten genannt, die hier vorkommen können. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die folgenden Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere			Vögel		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G	Dryobates minor	Kleinspecht	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Falco subbuteo	Baumfalke	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	Lanius collurio	Neuntöter	U
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	G	Locustella naevia	Feldschwirl	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	Oriolus oriolus	Pirol	U-

² „Schutzwürdige Biotope“ in NRW (BK), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), 2008

³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Vögel			Perdix perdix	Rebhuhn	U
Accipiter gentilis	Habicht	G	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U-
Accipiter nisus	Sperber	G	Streptopelia turtur	Turteltaube	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	G	Strix aluco	Waldkauz	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	G-	Tyto alba	Schleiereule	G
Asio otus	Waldohreule	G	Vanellus vanellus	Kiebitz	G
Athene noctua	Steinkauz	G	Amphibien		
Buteo buteo	Mäusebussard	G	Bufo calamita	Kreuzkröte	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U	Hyla arborea	Laubfrosch	U+
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	Triturus cristatus	Kammolch	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	G-			

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = schlecht

Von den hier aufgeführten Arten befinden sich unter den Fledermäusen die Große Bartfledermaus und der Kleine Abendsegler in ungünstigem Erhaltungszustand. Gleiches gilt unter den Vögeln für Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Baumfalke, Neuntöter, Pirol, Rebhuhn, Gartenrotschwanz und Turteltaube. Unter den Amphibien ist ein ungünstiger Erhaltungszustand für Laubfrosch und Kreuzkröte festgehalten.

Das vom LANUV entwickelte System stellt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Fall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht. Der Standort ist durch anthropogene Störeinflüsse vorgeprägt (intensive landwirtschaftliche Nutzung, Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Konrad-Adenauer-Straße, umfangreiche gewerbliche Nutzungen, angrenzende Kreisstraße). Die Stadt geht daher davon aus, dass die in der Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt Drensteinfurt aufgeführten Arten wegen des anthropogenen Einflusses nicht regelmäßig im Plangebiet vorkommen.

3.3 Schutzgut Boden

Gemäß Bodenkarte NRW⁴ stehen im Untersuchungsgebiet **tonige Lehm Böden** als Pseudogley-Gleye an. Kennzeichen dieser Böden sind eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine geringe bis sehr geringe nutzbare Wasserkapazität und eine geringe Wasserdurchlässigkeit. Nach den Kriterien der **landesweit zu schützenden Böden** in Nordrhein-Westfalen⁵ liegt das Plangebiet in einem Bereich mit Böden aus Mudden oder Wiesenmergel, die wegen ihrer Funktion als Archiv der Naturgeschichte als besonders schutzwürdig (Stufe 3) eingestuft wurden. Hierbei ist aber zu beachten, dass aufgrund des Übersichtscharakters auch bereits durch anthropogene Nutzungen in Anspruch genommene Flächen als schutzwürdige Böden dargestellt werden. Vor dem Hintergrund des generalisierten Maßstabs 1:50.000 bildet das Plangebiet den Randbereich eines auf der Karte der schutzwürdigen Böden dargestellten Bereichs, der sich überwiegend östlich der Kreisstraße erstreckt und dort durch die Bebauung von Wohngebäuden und gewerblichen Anlagen sowie mehrere Verkehrswege bereits

⁴ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt 4312 Hamm; Krefeld 1981

⁵ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

komplett überbaut und überformt wurde. Das Plangebiet selbst weist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Überprägung Beeinflussungen der Bodenstrukturen (z.B. Störungen im Profilaufbau, Veränderungen des Wasser- und Nährstoffhaushalts) auf. Die bisherige Inanspruchnahme der Fläche selbst und ihres Umfelds hat hier bereits zu Beeinträchtigungen und ggf. zum Verlust des naturgeschichtlich schutzwürdigen Bodens geführt.

3.4 Schutzgut Wasser

Fließ- oder Stillgewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Außerhalb des Plangebiets nördlich entlang des Mondscheinwegs verläuft jedoch der Viehfeldgraben, der rund 1,5 km in westlicher Richtung in den Umlaufbach entwässert. Zudem befindet sich außerhalb des Plangebiets zwischen der Ackerfläche und der K 21 ein offener Entwässerungsgraben, der jedoch nicht ständig wasserführend ist.

Das **Grundwasser** steht im Gesamtgebiet gemäß Bodenkarte NRW meist zwischen 4-8 dm bzw. zwischen 8-13 dm unter Flur. Meist ist der Oberboden durch eine mittlere Staunässe geprägt und trocknet im Frühjahr schlecht ab.

Drensteinfurt liegt im hydrogeologischen Teilraum „Mergelsteine des Kernmünsterlandes“⁶. Der Geologische Dienst hat hierzu mitgeteilt, dass der Grundwasserleiter durch verkarstungsfähiges Gestein gebildet wird und sehr verschmutzungsgefährdet ist. Insgesamt ist der Grundwasserkörper in weiten Teilen jedoch nur wenig ergiebig.

Das Plangebiet liegt weder innerhalb noch in räumlicher Nähe eines **Trinkwasser-** oder **Heilquellenschutzgebiets**.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das **Klima** im Raum Drensteinfurt ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist West-Südwest. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im weitgehend unbebauten Außenbereich westlich im Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Siedlungskörper des Ortsteils Drensteinfurt. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Drensteinfurt liegen nicht vor.

Luftschadstoffe entstehen ggf. bei den gewerblichen Nutzungen, die gegenüber dem Plangebiet östlich der Kreisstraße beginnen. In Verbindung mit der typischen Hauptwindrichtung ist deren Transport in Richtung des Plangebiets kaum zu erwarten. Es liegen keine Hinweise auf eine besondere Konfliktlage bzw. Beeinträchtigungen vor.

Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können v.a. Luftschadstoffe wie Stickstoffmonoxid/-dioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung Bedeutung erlangen. Das Plangebiet ist durch das Verkehrsaufkommen der K 21 aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bereits vorbelastet.

⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Wasserinformationssystem ELWAS-IMS

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel ist die Sicherung der **Landschaft** in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Die überplanten Flächen liegen im Außenbereich im Anschluss an den Siedlungskörper des Ortsteils Drensteinfurt. Gegenüber dem Plangebiet beginnt der gewerblich entwickelte Schwerpunkt Viehfeld, der das Landschaftsbild in diesem Bereich deutlich vorprägt. Im Bereich östlich der Kreisstraße ist der hier ländliche Siedlungsraum im näheren Umfeld des Plangebiets durch großflächige Ackerschläge gekennzeichnet. Teilweise ist Streubebauung vorhanden. Die dem Plangebiet am nächsten liegenden Gebäude – eine Gärtnerei im Westen sowie ein Wohnhaus im Süden – sind zum Landschaftsraum hin durch Gehölze teilweise eingegrünt, jedoch wenig landschaftsprägend. Entlang des Viehfeldgrabens wurden beidseits 2-reihig Ufergehölze angepflanzt.

Der Übergangsbereich des Siedlungskörpers in den Landschaftsraum weist im Umfeld des Plangebiets derzeit qualitative Mängel in der Eingrünung und Einbindung der vorhandenen Siedlungsstrukturen am Ortsrand auf. Der Landschaftsplan „Drensteinfurter Platte“ enthält daher das Entwicklungsziel für den gesamten Bereich Viehfeld, den Stadtrand zu gestalten, mit Strukturelementen anzureichern und die Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild einzubinden.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder im nahen Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt Drensteinfurt aufgeführt oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Es bestehen keine Sichtbeziehungen zu denkmalgeschützten Gebäuden oder geschützten Kulturgütern. Als Folge der jahrzehntelangen Siedlungstätigkeit im direkten Umfeld des Plangebiets ist die ursprüngliche Kulturlandschaft vor allem östlich der Kreisstraße bereits überformt worden.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im folgenden Abschnitt wird – jeweils schutzgutbezogen – die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird.

Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch das Vorhaben unmittelbar betroffen:

- als Alteigentümer, Pächter oder Nachbar, der z.B. bisherige Nutzungen aufgeben muss oder der durch die geplante Bebauung und Nutzung eine Veränderung in seinem bisherigen Wohn-/Arbeitsumfeld erfährt und
- als künftiger Nutzer, dessen Belange im Baukonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt werden kann.

Diese möglichen Auswirkungen betreffen im Änderungsbereich der 40. FNP-Änderung bzw. im B-Plangebiet Nr. 1.37 mit dem neu geplanten Feuerwehrgebäude zum einen die Bewohner im Umfeld und hier insbesondere die dem Plangebiet am nächsten liegenden Wohngebäude in der ersten Bauzeile im Nordosten des Plangebiets an der Konrad-Adenauer-Straße. Hier sind, soweit erforderlich, vor allem Fragen des Immissionsschutzes zu prüfen. Die Anlieger sind allerdings schon von Immissionen aus dem bestehenden Straßenverkehr auf der Kreisstraße (K 21) und ggf. den angrenzenden gewerblichen Nutzungen betroffen.

Durch die Überplanung der bisher ackerbaulich genutzten Flächen ist zum anderen die Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe zu prüfen. Da im Vorfeld der Planungen bereits die Verkaufsbereitschaft des Grundstückseigentümers signalisiert wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch das Vorhaben nicht gefährdet ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand im bisher unbebauten Außenbereich der Stadt Drensteinfurt. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild sind durch Höhen- und Gestaltungsvorgaben zu minimieren. Durch den Erhalt angrenzender Gehölzstrukturen, die Neuanlage von begrünten Randbereichen sowie die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe kann das Vorhaben in den durch gewerbliche Nutzungen bereits vorgeprägten Bereich und den umgebenden Landschaftsraum eingebunden werden.

Entlang der westlichen Grenze des Plangebiets wird auf die Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen verzichtet, um die flexible Nutzung der Flächen durch die Feuerwehr zu gewährleisten. Damit läuft die Planung in diesem Bereich den Zielsetzungen des Landschaftsplans zuwider. Daher werden im Baukonzept ergänzende Eingrünungsmaßnahmen im westlichen Randbereich nach Klärung der Flächenbedarfs für die Feuerwehr zu Übungszwecken empfohlen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Zuge der Vorhabenrealisierung zu prüfen (s. Kapitel 8).

Das „Landschaftserlebnis“ wird durch den Neubau der Feuerwache und dem damit verbundenen Verlust der Freiflächen nur bedingt eingeschränkt. Mit der festgesetzten Heckenpflanzung entlang der Grenze zum Mondscheinweg wird auch die durch Fußgänger und Radfahrer rege genutzte Straße von der südlich anschließenden Bebauung abgeschirmt.

c) Immissionsschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des § 3(1) BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Im Plangebiet können i.W. nutzungsbedingt Geräuschemissionen (z.B. Einsatz des Martinshorns beim Ausfahren, Übungen, Ausbildung der Jugendfeuerwehr, gelegentliches geselliges Zusammensein auf dem Feuerwehrgelände) mit Auswirkungen auf das nordöstlich des Plangebiets, jenseits der Konrad-Adenauer-Straße liegende Wohngebiet entstehen.

Zur Einschätzung der durch Feuer- und ggf. Rettungswache verursachten Geräusche legt der Bebauungsplan zunächst die Erfahrungen am **bisherigen Standort Sendenhorster Straße** zugrunde. Im Ergebnis wurden für die Feuerwache in den letzten Jahren weniger als 2 Fahrten/Woche registriert. Durchschnittlich erfolgen pro Jahr 10-20 Nachteinsätze (22-6 Uhr). Im Jahr 2011 waren durch die Rettungswache Drensteinfurt pro Tag weniger als 5 Einsatzfahrten erforderlich. Im Regelfall setzen weder Feuerwehr noch Rettungsdienst das Martinshorn beim Ausrücken ein. Beschwerden von Anwohnern aufgrund von Belästigungen durch Feuer- und Rettungswache wurden an die Stadt bisher nicht herangetragen. Die Stadt geht davon aus, dass sich die Situation am neuen Standort Mondscheinweg ähnlich darstellen wird.

Zur Absicherung wurde im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 1.37 ein **schalltechnisches Gutachten**⁷ erstellt, um die nutzungsbedingt durch Feuer- und Rettungswache verursachten und auf die benachbarte Wohnbebauung einwirkenden Geräuschimmissionen zu ermitteln und zu bewerten. Auf das genannte Gutachten zum Bauleitplanverfahren wird ausdrücklich verwiesen. Die Ergebnisse des Gutachtens sind wie folgt zusammenzufassen:

- Im **Normalbetrieb** werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete tags und nachts unterschritten.
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen gemäß TA Lärm dürfen die Immissionsrichtwerte um 30/20 dB(A) tags/nachts überschreiten. Die **Spitzenpegel** werden auch am nächstgelegenen Immissionsort I1 eingehalten. Die Spitzenpegelsituation stellt sich für Immissionsorte mit WA-Schutzrechten somit unkritisch dar.
- In **Einsatzfällen ohne Martinshorn** werden die WA-Richtwerte mit Ausnahme des dem B-Plangebiet am nächsten gelegenen Wohnhauses ebenfalls eingehalten. Am höher belasteten Wohnhaus (Immissionsort I1) können nachts 41,9 dB(A) erreicht und damit MI-Richtwerte eingehalten werden. Die Voraussetzungen für gesunde Wohnverhältnisse gemäß BauGB sind gegeben.
- Bei Einsatzfahrten, die die **Anwendung des Martinshorns** unmittelbar beim Ausrücken erfordern, werden die Immissionsrichtwerte im nordöstlich angrenzenden Wohngebiet um mehr als 20 dB(A) überschritten.

In der bauleitplanerischen Abwägung sind die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zu diskutieren. Der Einsatz des Martinshorns durch die Feuerwehr erfolgt am bisherigen Standort bei jedem fünften Einsatz. Auf die nächtlichen Einsätze bezogen wären bis zu 4 Einsätze/Jahr davon betroffen. Voraussichtlich werden sich die Grundvoraussetzungen bezüglich des Ausrückens der Einsatzfahrzeuge am neuen Standort nicht wesentlich ändern. Vor dem Hintergrund fehlender Detailplanungen stellt das

⁷ AKUS GmbH, Bielefeld, Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 1.37 „Feuerwache Drensteinfurt am Mondscheinweg“ der Stadt Drensteinfurt, 12.09.2012

schalltechnische Gutachten eine Worst-Case-Betrachtung dar. Daher geht die Stadt bisher davon aus, dass die benachbarten Wohnnutzungen nicht übermäßig von nutzungsbedingten Geräuschmissionen beeinträchtigt werden und Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich sind. Im Rahmen des Monitorings sind diese Annahmen nach der Realisierung des Vorhabens zu überprüfen (s. Kapitel 8).

Nutzungsbedingte Staub- und Geruchsemissionen sind mit der künftigen Nutzung als Feuer- und ggf. Rettungswache nicht zu erwarten.

Die geplante Nutzung als Feuer- und ggf. Rettungswache dient nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen – weder zum Arbeiten noch zum Wohnen. Daher werden die künftigen Nutzer des Standorts durch die gewerblichen Nutzungen, Verkehrslärm oder die angrenzende Landwirtschaft nicht belastet. Hinsichtlich der Auswirkungen der umgebenden Nutzungen auf den Standort besteht keine Konfliktsituation.

Soweit bisher erkennbar, erfolgt mit der Realisierung des Vorhabens voraussichtlich keine wesentliche Änderung der durch Verkehr und Gewerbe vorbelasteten Bestands-situation.

d) Hochwasserschutz

Für den Viehfeldgraben ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Es besteht keine Hochwassergefahr für das Plangebiet, konkrete Schutzmaßnahmen werden nicht erforderlich. Gemäß den Anforderungen des Landeswassergesetzes etc. ist das anfallende Regenwasser zu sammeln und zurückzuhalten bzw. gedrosselt in die Vorflut weiterzuleiten.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Hochwasserschutz gesehen.

e) Bodenverunreinigungen

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen gesehen.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Durch die Überplanung werden aus Umweltsicht keine erkennbaren besonderen Anforderungen oder Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft oder der sachgerechten Ver- und Entsorgung gesehen. Aufgrund zu erfüllender technischer Anforderungen sind keine Konflikte erkennbar.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Zuge des Planverfahrens ist zu betrachten, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder deren Population erheblich gestört wird (**artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** des § 44(1) BNatschG). Der Prüfung ist die Handlungs-

empfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW⁸ zugrunde zu legen.

Durch die Planung ist mit dem Eintreten der in der Handlungsempfehlung aufgeführten bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu rechnen. Insbesondere mit der Neuerichtung des geplanten Gebäudes der Feuerwache und ggf. zusätzlich einer Rettungswache/Malteser einschließlich der notwendigen Zuwegungen sowie der Stellplatzanlagen für Einsatzfahrzeuge und Pkw sind die Versiegelung von Boden, die Zerstörung potenzieller Lebensräume sowie die Zunahme von Lärm, Licht und Verkehr verbunden. Damit kann es zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes im Plangebiet kommen.

Bisher liegen keine Hinweise auf geschützte Arten im überplanten Bereich vor. Aufgrund der ackerbaulich bewirtschafteten Flächen sowie vor dem Hintergrund der Störwirkungen durch die vorhandene Bebauung im Umfeld, die in der Umgebung vorhandenen umfangreichen gewerblichen Nutzungen sowie durch die angrenzende Kreisstraße selbst geht die Stadt zum derzeitigen Kenntnisstand davon aus, dass im Umfeld vorkommende, ggf. planungsrelevante Arten bereits in den freien Landschaftsraum insbesondere in westliche Richtung verdrängt worden sind. Angenommen wird, dass hier mindestens gleichwertige Flächen großräumig zur Verfügung stehen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen durch die Planung nicht zu erwarten ist.

Als Ausgleichs- und Minderungsmaßnahme ist die Pflanzung von zwei Wildstrauch-Baum-Hecken im südlichen und nördlichen Grenzbereich vorgesehen. Damit wird der Strukturreichtum im Vergleich zur derzeitigen Ackernutzung in diesen Teilbereichen erhöht.

Zusammenfassend ergibt die Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren im Sinne der o.g. Handlungsempfehlung nach heutigem Kenntnisstand, dass mit der vorliegenden Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte verursacht und keine **Verbotstatbestände** gemäß § 44(1) BNatSchG ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung mit Art-für-Art-Prüfung wird insgesamt nicht für erforderlich gehalten. Die Untere Landschaftsbehörde hat im Verfahren mitgeteilt, dass sie diese Einschätzung teilt.

Neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren sind die Artenschutzbelange auch im Rahmen der Umsetzung zu beachten, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende **Tötungsverbot** für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Bauleitplanverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden, auf der Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine Enthaftungsmöglichkeit für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz gemäß § 19(1) Satz 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

Mit der Vorhabenrealisierung ist ggf. der Verlust straßenbegleitender Gehölze entlang der Kreisstraße außerhalb des Plangebiets möglich (Gewährleistung der Einsehbarkeit in Zufahrtsbereichen). Grundsätzlich sind bei einer Entfernung von Gehölzen die Vorgaben des § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten. Demnach ist es zum

⁸ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

4.3 Schutzgut Boden

Mit der 40. FNP-Änderung und der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.37 werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet. Gegenüber dem heutigen Bestand erfolgt eine zusätzliche **Versiegelung** der bisher ackerbaulich genutzten Flächen. Lokal wird der vollständige Verlust der Bodenfunktionen (Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, Produktionsfläche für Lebensmittel, Filterkörper bei der Grundwasserneubildung) vorbereitet. Zudem werden Böden, die aufgrund ihrer Funktion als Archiv der Naturgeschichte zu den besonders schutzwürdigen Böden zählen, überplant. Hierbei handelt es sich um den Randbereich eines auf der Karte der schutzwürdigen Böden dargestellten Bereichs, der sich überwiegend östlich der Kreisstraße erstreckt und dort durch die Bebauung von Wohngebäuden und gewerblichen Anlagen sowie mehrere Verkehrswege bereits überbaut und überformt wurde.

Die überplanten Flächen werden heute intensiv ackerbaulich bewirtschaftet und sind damit den entsprechenden Auswirkungen ausgesetzt (z.B. Veränderungen im Bodenprofil durch intensive Bearbeitung, Verringerung der Wasserleitfähigkeit durch Verdichtung und Verschlammung, verstärkter Oberflächenabfluss von Niederschlägen und Bodenerosion). Damit ist der Standort bereits anthropogen überprägt.

Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Der Neuinanspruchnahme unversiegelter Böden im Außenbereich ist daher im Sinne des Bodenschutzes die Aktivierung von im Siedlungszusammenhang liegenden, wenig genutzten Rest- und Brachflächen vorzuziehen. Die Prüfungen im Vorfeld der Grundsatzentscheidung zum Neubau der Feuerwache haben gezeigt, dass eine Vermeidung der Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen durch den Umbau des bestehenden Feuerwehrgebäudes aufgrund der aktuellen technischen Anforderungen nicht möglich ist. Damit löst die Planung insgesamt einen Zielkonflikt zwischen den Schutzgütern Boden (Flächeninanspruchnahme) und Mensch (Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben) aus. Über diesen Zielkonflikt ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Während der Bauphase ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere im Plangebiet zu vermeiden. Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

4.4 Schutzgut Wasser

Die Versiegelung des Bodens beeinflusst den Wasserhaushalt, u.a. durch das Abführen des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen in die Kanalisation. Aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit des Bodens besteht jedoch voraussichtlich eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Bebauung mit reduzierten Versicke-

zungsmöglichkeiten. Auf den auch künftig nicht versiegelten Flächen besteht in gewissem Maße die Möglichkeit der Grundwasserneubildung.

Vorbelastungen des Grundwassers können ggf. durch die Ackernutzung bestehen. Mit dem Wegfall des intensiven Ackerbaus entfällt somit auch der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden ins Grundwasser.

Mit der Errichtung der baulichen Anlagen kommt es zur Beseitigung der grundwasserüberlagernden Deckschichten. Damit erhöht sich insbesondere in der Bauphase die Wahrscheinlichkeit, dass Grundwasser verunreinigt werden kann. Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind hier geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Grundwassers erforderlich. Nach Fertigstellung des Vorhabens kann die zu erwartende umfangreichere Versiegelung jedoch auch bewirken, dass der verschmutzungsgefährdete Grundwasserleiter vor Stoffeinträgen abgeschirmt wird.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Gewässern oder des Grundwassers im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans zu erkennen. Im Zuge des externen Ausgleichs im Ortsteil Rinkerode (Neuanlage einer Streuobstwiese) werden bereits vorhandene Ausgleichsflächen ergänzt, die im Zusammenhang mit der Renaturierung des Molkereigrabens und der Anlage von Streuobstwiesen im Umfeld dieses Gewässers innerhalb der letzten Jahre erfolgt sind. Diese querschnittbezogene Maßnahme wirkt sich hier u.a. positiv auf das Schutzgut Wasser aus. Hierzu wird auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum B-Plan Nr. 1.37 verwiesen.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Die mit der geplanten Bebauung einhergehenden versiegelungs- und nutzungsbedingt verursachten Emissionen (Hausbrand, Verkehr, Abwärme) bedingen i.d.R. Luftverwirbelungen und -belastungen, ohne dass diese für das Plangebiet näher quantifiziert werden können. Gegenwärtig werden hier jedoch mit der eingeschränkten Bebauung und Nutzung des Plangebiets keine besonderen Probleme gesehen, die eine vertiefende Begutachtung erfordern könnten.

Mit der festgesetzten Bauweise und durch grünordnerische Maßnahmen sichert der Bebauungsplan die Durchlüftung und Durchgrünung des Plangebiets und schränkt damit lokalklimatische Auswirkungen des Vorhabens ein. Auf die grundsätzlich zulässigen Maßnahmen zur extensiven Dachbegrünung und Solaranlagen im Bebauungsplan wird verwiesen.

Aus heutiger Sicht werden im Ergebnis keine besonderen nachteiligen Auswirkungen gesehen, zusätzliche Maßnahmen über die üblichen Anforderungen an derartige Neubauten hinaus werden nicht für erforderlich gehalten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Planung bereitet die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vor und führt dadurch zu einer Veränderung des Ortsbilds. Die geplanten Festsetzungen sichern eine Bebauung in maßvoller Höhe und teilweise die Anreicherung der bisher strukturarmen Ackerflächen. Damit werden die Eingriffe in das Landschaftsbild gemindert.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze findet keine wirksame Ortsrandeingrünung statt. Damit wird das Landschaftsbild im Übergang zum westlichen Landschaftsraum durch das Vorhaben verändert, erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut werden vor dem Hintergrund der sonstigen umgebenden Nutzungen jedoch nicht erwartet.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen gesehen.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB zu den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der 40. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 1.37 betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf einzelne Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch diese Wechselwirkungen wird im Untersuchungsgebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.2 bis 4.7 ist auf entsprechende Minderungsmaßnahmen u.a. für den Eingriff in Natur und Landschaft, Boden, Wasserhaushalt etc. eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zeigt, dass durch die 40. FNP-Änderung und den Bebauungsplan Nr. 1.37 insgesamt ein Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt vorbereitet wird. Neben dem Verlust des Lebensraums für Pflanzen und Tiere sind der Verlust von Bodenfunktionen, die Verringerung des Wasserrückhaltevermögens und der Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung des Landschaftsbilds durch die zusätzlichen Baumaßnahmen zu nennen.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und BNatSchG wird im Planverfahren geprüft, in welchem Umfang der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erstmalige Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Hierzu wird eine Eingriffsbilanzierung in der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Diese ist den Planunterlagen beigelegt (s. Anlage A.1 zum B-Plan Nr. 1.37). Über das Ergebnis der Bilanzierung ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach gegenwärtigem Planungsstand erläutert und bewertet.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans und die Überplanung durch den Bebauungsplan Nr. 1.37 bereiten die erstmalige Bebauung des Standorts vor und somit den Verlust von Freiraum, offenem Boden und seiner Funktionen insbesondere durch Versiegelung und Überbauung.

Daneben sind Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild vor allem im Übergang zum westlichen freien Landschaftsraum zu erwarten. Die Auswirkungen auf Umfeld sowie Orts- und Landschaftsbild werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß den Planungszielen der Stadt in einem planerisch insgesamt vertretbaren und ortsüblichen Rahmen geordnet und begrenzt.

Ggf. werden die Anwohner im Umfeld durch nutzungsbedingte Emissionen beeinträchtigt. Darüber hinaus sind bei derzeitigem Kenntnisstand mit der Planung keine besonderen Belastungen der Umwelt erkennbar.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen voraussichtlich weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt, mit einigen zum Teil negativen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden und Wasserhaushalt.

Die durch die Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgenden (i.W. aber noch überschaubaren) Auswirkungen auf Boden, Wasser, Kleinklima und Landschaftsbild würden dagegen nicht eintreten. Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Nahrungs- und Jagdbereiche gewisser Tierarten würden erhalten bleiben. Aufgrund der überwiegend intensiven Ackernutzung ist die Bedeutung des Standorts für den Naturhaushalt jedoch begrenzt.

6. Planungsalternativen

a) Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Grundsätzlich ist die Stadt Drensteinfurt bestrebt, die Inanspruchnahme und Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich zu begrenzen und stattdessen geeignete, im Siedlungszusammenhang liegende Flächen vorrangig zu nutzen. Im Rahmen der Diskussionen zum Feuerwehrstandort im Ortsteil Drensteinfurt hat sich jedoch gezeigt, dass am derzeitigen Feuerwehrstandort aufgrund der technischen Anforderungen keine langfristige Entwicklungsperspektive besteht und damit kein nachhaltiger Umbau des Bestandsgebäudes erfolgen kann.

Die Stadt Drensteinfurt hat entsprechend des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zur Schadensbekämpfung und Hilfeleistung zu unterhalten. Der Standort

Drensteinfurt ist gemäß der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans einer der drei notwendigen Standorte der Feuerwehr im gesamten Stadtgebiet.

Innerhalb des Ortsteils Drensteinfurt verfügt die Stadt über keine alternativen Flächenpotenziale, die den Standortanforderungen der Feuerwehr, hier insbesondere Lage und Verkehrsanbindung, entsprechen. Der vorgeschlagene Standort an der Konrad-Adenauer-Straße, südlich des Mondscheinwegs, gegenüber dem Getränkehandel weist dagegen aufgrund seiner sehr guten verkehrlichen Anbindung und der Sicherstellung der schnellen Erreichbarkeit – einerseits des Standorts selbst durch die einrückenden Einsatzkräfte, andererseits aller abzudeckender Ortsteile und Bauerschaften im Stadtgebiet – eine besondere Standortgunst für das Vorhaben auf. Langfristig ist neben der Erweiterung der Feuerwache selbst auch die Möglichkeit der Errichtung einer Rettungsstelle für den Kreis Warendorf und/oder die Malteser gegeben. Damit kann der Standort langfristig und nachhaltig entwickelt werden.

Zur Sicherung der planerischen Ziele wird die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr sowie Feuerwehr und Rettungsdienst durch die Änderung des Flächennutzungsplans (40. Änderung) vorbereitet und im Bebauungsplan Nr. 1.37 konkretisiert (siehe jeweils Teil I Begründung).

b) Ebene Bebauungsplan: Alternativen in der Projektplanung

Eine abschließende Festlegung der Anordnung der Gebäude, des Bauvolumens und der notwendigen sonstigen baulichen Anlagen der vorgesehenen Feuerwache ist bislang noch nicht erfolgt. In der konkreten Projektplanung kann somit auf die vorgenannten Schutzgüter und auf die Ergebnisse der Planverfahren eingegangen werden. Insbesondere kann die Einbindung des Plangebiets in den Landschaftsraum entlang der westlichen Plangrenze verbessert werden, wenn der notwendige Flächenbedarf der Feuerwehr feststeht. Aufgrund der notwendigen Flexibilität der Flächenausnutzung durch die Feuerwehr und die ggf. später hinzukommende Rettungswache und/oder die Malteser wird auf konkrete Festsetzungen jedoch verzichtet.

Alternativen zum Neubau und zum Standort der Feuerwache sind im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans geprüft und diskutiert worden. Das grundlegende Ziel der Verlagerung des Feuerwehrstandorts an einen verkehrsgünstig gelegenen und langfristig entwickelbaren Standort ist heute ohne Alternative und berücksichtigt die Situation im Umfeld.

7. Zusätzliche Angaben

a) Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wurde in folgenden, sich z.T. überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellen fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Überprüfung der Biotopkartierung, Bewertung der Bestandssituation,

- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 BauGB,
- Ermittlung der durch die Planung ermöglichten Eingriffe.

Folgende umweltbezogene Gutachten und Fachprüfungen wurden der Umweltprüfung, der FNP-Änderung (Darstellungen und Begründung), dem Bebauungsplan (Festsetzungen und Begründung) und der Abwägung zugrunde gelegt:

- Die naturschutzfachliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung wurde nach dem sog. „Warendorfer Modell“ durchgeführt (s. Anlage A.1 zum B-Plan). Im Plangebiet werden im südlichen und nördlichen Randbereich Anpflanzungen von Heckenzügen mit standortheimischen Gehölzen zur Gebietsrandeingrünung festgesetzt. Als externe Ausgleichsmaßnahme erfolgt die Neuanlage einer Streuobstwiese im Ortsteil Rinkerode als Ergänzung der hier umfangreich erfolgenden Gewässerrenaturierung einschließlich der Gestaltung und Entwicklung angrenzender Flächen. Die Kompensationsmaßnahme wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.
- Um auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die vorliegende Bauleitplanung ausgelöst werden, wurde zur Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf das Protokoll einer Artenschutzprüfung zum Vorhaben angefertigt (s. Anlage A.2 zum B-Plan) und im Ergebnis von der Fachbehörde bestätigt.
- Zur Ermittlung und Beurteilung der durch die geplante Nutzung als Standort von Feuerwache und ggf. Rettungsdienst/Malteser auf die Wohnnutzungen im Umfeld einwirkenden Geräuschemissionen wurde ein Schallgutachten erstellt (AKUS GmbH, Bielefeld, 12.09.2012; s. Anlage A.3 zum B-Plan).

b) Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen. In den ersten Verfahrensschritten gemäß §§ 3, 4 BauGB sind im Sinne des Scopings von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ergänzende Anregungen und Hinweise zu einzelnen Umweltbelangen vorgetragen worden, die in den vorliegenden Umweltbericht eingeflossen sind.

Die Bauleitplanung führt nach gegenwärtigem Kenntnisstand zu überschaubaren Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet und im weiteren Umfeld durch Versiegelung, etc. Das Schutzgut Klima/Luft kann hierbei nur allgemein behandelt werden, konkrete ortsbezogene Daten und detaillierte Messmethoden stehen nicht zur Verfügung. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind jedoch nach heutigem Stand hier nicht zu erkennen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instru-

mentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen i.S. des Monitorings erforderlich.

Die Entwicklung des Standorts für die Nutzung als Feuerwache mit der Möglichkeit der Ergänzung durch einen Rettungsdienst bzw. die Malteser führt nach bisherigen Kenntnissen nicht zu besonderen Verkehrs- oder Immissionsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten. Es verbleiben im Eingriffsbereich dennoch Umweltauswirkungen, die aber kompensiert werden können (vgl. Kapitel 4.1-4.4, 4.6 und 4.9 sowie jeweils Teil I Begründung zur FNP-Änderung sowie zum B-Plan). Im Sinne des Monitorings sind aus heutiger Sicht folgende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu ergreifen:

- Die **Entwässerungsplanung** erfolgt im Zuge der konkreten Vorhabenplanung. Möglichkeiten der Versickerung sowie der Einleitung des Niederschlagswassers in den nördlich angrenzenden Viehfeldgraben sind zu prüfen. Ggf. werden zusätzlich Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser erforderlich, die mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen sind. Regelungen zu ggf. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind dort zu treffen.
- Die sachgerechte Umsetzung der vorgesehenen Entwicklung der **Pflanzmaßnahmen im Plangebiet** sowie der **externen Ausgleichsmaßnahme** erfolgt durch die Stadt Drensteinfurt.
Da eine Kompensation erst nach einem gewissen Zeitraum zur Wertentfaltung kommen kann, ist die Erfolgskontrolle, ob die angestrebten Entwicklungsziele eingrünender Heckenstrukturen sowie einer Streuobstwiese tatsächlich erreicht werden, eine weitere wichtige Monitoringmaßnahme. Anwuchsverhalten und gewünschte Sichtabschirmung der Maßnahmen sind alle 3-5 Jahre zu prüfen. Falls Defizite festgestellt werden, könnten im Umfeld ggf. zusätzliche Ersatzmaßnahmen erwogen werden. Ggf. sind bei kümmerlichem Wuchs und Standortproblemen oder bei Ausfall der Pflanzen Nachpflanzungen mit anderen Pflanzqualitäten oder Arten anzuregen.
- Die Umsetzung der **Eingrünung zum westlichen Landschaftsraum** im Rahmen der noch abzustimmenden Vorhabenplanung außerhalb des Planverfahrens ist zu kontrollieren.
- Auf ggf. zunächst unbebaut bleibenden Flächen (Teilbereich für Rettungswache/ Malteser) können sich z.B. geschützte Tierarten der Feldflur, die durch die intensive Landwirtschaft zurückgedrängt wurden, zeitweise aufhalten oder bei längerer Brache wieder ansiedeln. Vor späteren Baumaßnahmen sind **artenschutzrechtliche Belange** ggf. erneut zu prüfen und Konflikte auszuschließen. Im Vorfeld können ggf. Vergrämuungsmaßnahmen die Wiederansiedlung planungsrelevanter Arten erschweren.
- Vor dem Hintergrund möglicher Lärmbelastungen durch Feuer- und Rettungswache wurde ein **Schallgutachten** erstellt. Die Stadt wird im Rahmen der Umsetzung anhand der Einsatzzahlen auch die Plausibilität der im Gutachten zugrunde gelegten Erfahrungswerte hinsichtlich der Frequentierung des Feuerwehrstandorts durch Einsatzkräfte und -fahrzeuge, v.a. bezüglich der Zahl der Nachteinsätze unter Einsatz des Martinshorns prüfen. Bei deutlich höheren Lärmbelastungen als vom Gutachter prognostiziert werden ggf. ergänzende Maßnahmen, wie z.B. eine Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung für Einsatzfahrzeuge, geprüft und soweit erforderlich umgesetzt.

Zudem sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entstehen oder bekannt werden, frühzeitig ermittelt werden. Da die Stadt Drensteinfurt keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, werden die Fachbehörden gebeten, die entsprechenden Informationen an die Stadt weiterzuleiten.

9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet der 40. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 1.37 „Feuerwache Drensteinfurt am Mondscheinweg“ liegt südwestlich der Kernstadt Drensteinfurt und westlich an der Konrad-Adenauer-Straße (K 21). Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,1 ha, von diesen soll zunächst nur der ca. 0,6 ha große Feuerwehrstandort entwickelt werden. Die überplanten Flächen werden derzeit ackerbaulich bewirtschaftet. Östlich entlang der K 21 grenzen ein Entwässerungsgraben sowie eine gepflanzte Baumreihe an. Nördlich entlang des Mondscheinwegs erstreckt sich der Viehfeldgraben mit gewässerbegleitenden Gehölzen. Das Umfeld wird überwiegend durch Landwirtschaft und Gewerbenutzungen geprägt. Nordöstlich, jenseits der Kreisstraße, beginnen Wohnnutzungen, die sich von hier weiter in Richtung Norden und Nordosten entwickelt haben.

Wesentliches Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherung einer ausreichend großen Fläche für die Nutzung als langfristiger Feuerwehrstandort. Aufgrund ähnlicher Standortanforderungen wird zudem eine Erweiterungsoption für die Verlagerung der Rettungswache des Kreises Warendorf und/oder der Malteser berücksichtigt. Hier ist ein konkreter Bedarf derzeit nicht gegeben. Daher erfolgt eine Aufteilung des Plangebiets in zwei Teilabschnitte mit den entsprechenden Zweckbestimmungen, von denen vorerst nur der nördliche Bereich mit der Feuerwache entwickelt wird. Der Standort am Mondscheinweg weist eine sehr gute verkehrliche Anbindung über die Konrad-Adenauer-Straße auf, so dass die Feuerwehr in dieser räumlichen Lage strategisch gut aufgestellt ist.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Er informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Drensteinfurt nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Die wesentlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet beziehen sich auf den Flächenverlust für Natur und Landschaft und auf die Versiegelung der Böden durch Überbauung der bisher intensiv als Acker genutzten Flächen. Es werden auf der anderen Seite Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, die die städtebauliche und landschaftsplanerische Einbindung in das Umfeld gewährleisten, u.a. durch Eingrünungsmaßnahmen und Höhenbeschränkungen.

Mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrs und der Lärmbeeinträchtigungen durch an- und abfahrende Einsatzkräfte und -fahrzeuge wird nicht gerechnet. Umweltrelevante Auswirkungen auf die Nachbarschaft werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen.

Die geplante Nutzung als Feuer- und ggf. Rettungswache dient weder zum Arbeiten noch zum Wohnen dem dauernden Aufenthalt von Menschen. Umweltrelevante Auswirkungen auf die künftigen Nutzer des Standorts durch die Nutzungen im Umfeld werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen.

Wie in den Kapiteln 3 und 4 dargelegt, entstehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes bzw. gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB. Die verbleibenden Umweltauswirkungen werden durch eine externe Ausgleichsmaßnahme kompensiert.

Die letztliche Entscheidung über die Planung und den hierdurch verursachten Eingriff ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen. In diesem Sinne sind die Auswirkungen und das Vorhaben vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und Entwicklungsziele der Stadt Drensteinfurt zu prüfen und zu bewerten. Entsprechend des bisherigen Kenntnisstands und nach Prüfung der betroffenen Schutzgüter ergeben die Arbeiten zusammenfassend, dass die 40. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.37 „Feuerwache Drensteinfurt am Mondscheinweg“ aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar sind.

Drensteinfurt, im September 2012

Nachtrag im Dezember 2012:

Im Verfahren gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB vom 26.09. bis 05.11.2012 haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichts und über die jeweiligen Begründungen zur 40. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 1.37 hinaus keine Informationen oder Hinweise auf besondere umweltrelevante Fragestellungen im Gebiet ergeben, die eine weitergehende Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung erfordern könnten.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie hat im Zuge der Offenlage angeregt, für den Änderungsbereich eine Kennzeichnung gemäß § 5(3) BauGB vorzunehmen, um so auf mögliche Gefahren durch ggf. ehemalige bergbauliche Tätigkeiten (Strontianitabbau) hinzuweisen. Im öffentlichen Interesse wurde diese Kennzeichnung in die FNP-Darstellung und auf die Plankarte zum Bebauungsplan Nr. 1.37 aufgenommen, die Planunterlagen wurden entsprechend ergänzt. Durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung kann sachgerecht mit der möglichen Gefährdung durch oberflächennahen Tagebau umgegangen werden.